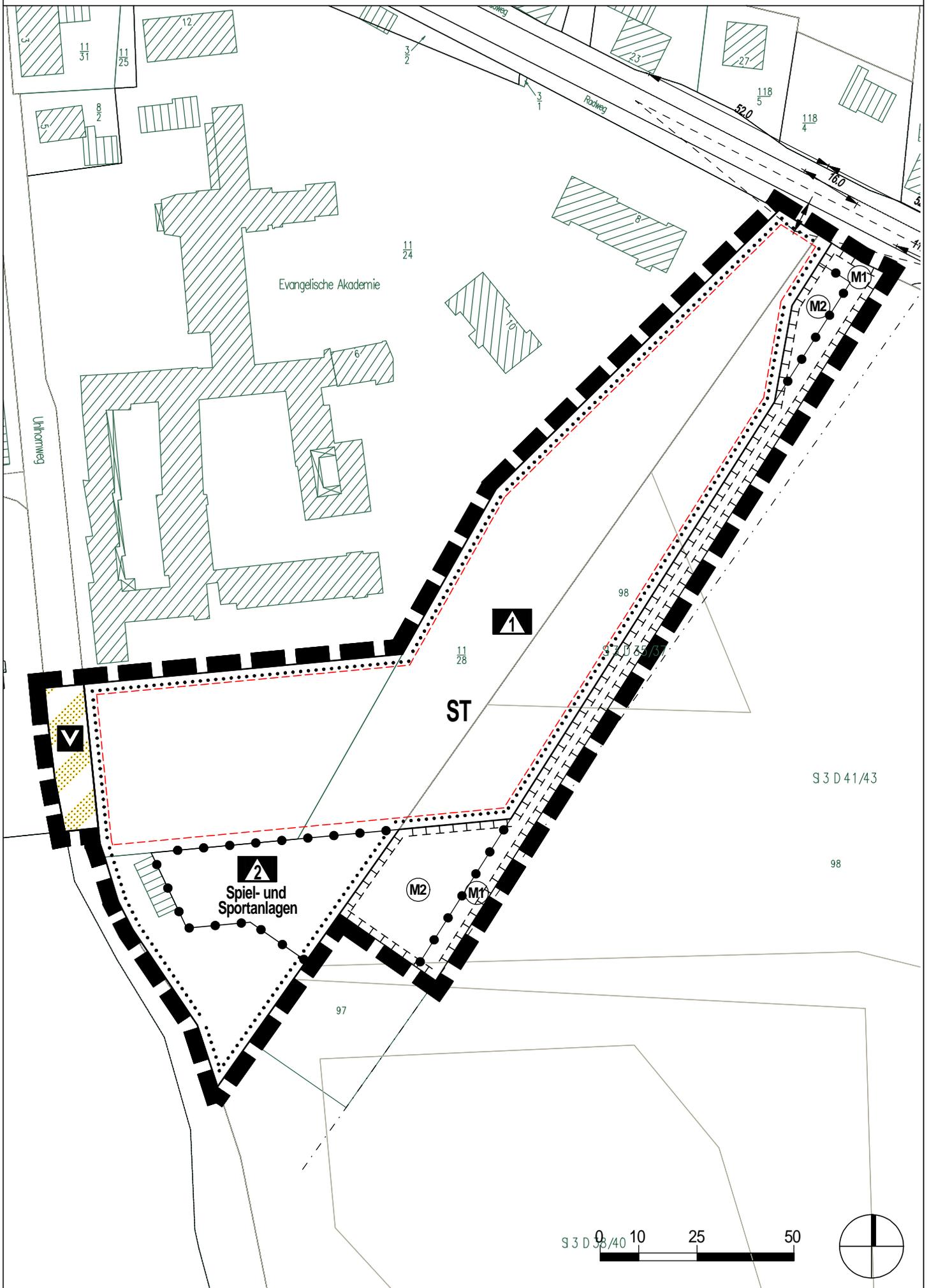


Übersichtskarte

ALK - M 1:5.000

## Bebauungsplan Nr. 26 "Akademie"



# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1 Innerhalb der mit M1 gekennzeichneten Maßnahmenfläche ist eine Bepflanzung aus Feldgehölzen wie folgt herzustellen:

- 3-reihige Anpflanzung aus Sträuchern (Pflanzqualität: Strauch, verpflanzt, 50 - 80 cm)
- als Gruppenpflanzung, je 5 Stück von einer Art; Reihenabstand und Abstand in der Reihe je 1 - 1,5 m;
- mindestens alle 8 m ist ein Laubbaum 1. Ordnung (Pflanzqualität: Heister, 2 x verpflanzt, 150-250 cm)
- die Pflanzenarten sind der Liste unter Pkt. 1.4 zu entnehmen.

1.2 Die mit M2 gekennzeichneten Maßnahmenflächen sind als baumbestandene Wiesenflächen anzulegen. Zur Ansaat ist eine extensive Ansaatmischung mit Kräutern zu verwenden. Je 150 m<sup>2</sup> Fläche ist mindestens 1 Laubbaum der Pflanzenliste unter Pkt. 1.4 anzupflanzen. (Pflanzqualität: Hochstamm 3 x v., StU 14-16)

1.3 Innerhalb der auf dem Flurstück 98 festgesetzten Gemeinbedarfsfläche -Stellplätze sind mind. 12 Laubbäume der Pflanzenliste unter Pkt. 1.4 anzupflanzen. (Pflanzqualität: Hochstamm 3 x v., StU 14-16)

### 1.4 Pflanzenliste:

Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation

#### Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Quercus petraea	-	Trauben-Eiche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche

#### Bäume II. Ordnung

Betula pendula	-	Sand-Birke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

#### Sträucher

Coryllus avellana	-	Haselnuß
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Hartriegel
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Salix caprea	-	Salweide
Sambucus racemosa	-	Traubenholunder
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

### 1.5 Wasserdurchlässige Befestigung

Die Flächen für Nebenanlagen, Fuß- und Radwege, selbständig geführte Wege und Plätze in den Grünflächen sowie Abstellflächen für Fahrzeuge sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

### 1.6 Ersatzpflanzungen

Werden innerhalb des Plangebietes einzelne Bäume im Bereich der bestehenden Stellplatzflächen gefällt, ist je angefangene 40 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, als Ersatzpflanzung ein Laubbaum innerhalb des Plangebietes neu anzupflanzen. (Pflanzqualität: Hochstamm 3 x v., StU 14-16)

### 1.7 Pflege und Pflanzzeitpunkt

Die Pflanzungen sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18916 und 18917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

Die Pflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode 2 Jahre nach Erteilung einer Baugenehmigung bzw. nach Baubeginn sofern keine Baugenehmigung erforderlich ist, durchzuführen (Pflanzperiode 01.11 bis 15.04).

## HINWEISE

### 1.0 Artenschutz

1.1 Werden innerhalb des Plangebietes einzelne Bäume gefällt, sind folgende Vorgaben zu beachten:

- die betroffene Bäume sind bezüglich möglicher Quartiersstrukturen für Brutvögel und Flödermäuse abschließend zu prüfen,
- die Bau- und Rodungszeiten sind entsprechend der artenschutzrechtlicher Belange festzulegen,

1.2 Beleuchtung der Wege und Stellplatzflächen Aufgrund der Nähe zu den angrenzenden naturschutzfachlich wertvollen Bereichen (Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet) sind Lichtimmissionen so weit wie möglich zu minimieren.

Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

#### Verwendung geeigneter Leuchtmittel

- Insektenfreundliche Leuchtmittel wie
- Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV)
- Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA)
- LED, vorzugsweise 3000K.

#### Standort der Lampen

- Insgesamt sparsame Verwendung (Anzahl der Lampen und Leuchtstärke),
- Möglichst niedrige Anbringung, um weite Abstrahlung in die Umgebung zu vermeiden,

#### Lampentypen (Bauart der Lichtquellen)

- Durch Gehäuse mit Richtcharakteristik unnötige Lichtemissionen vermeiden,
- Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten,
- Gehäuse verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60°C werden.

#### Betriebsdauer

- Die Beleuchtungsanlage ist vorzugsweise technisch zu steuern (Dämmerung, Zeit, Lichtstromreduzierung) und sollte spätestens bis 23.00 Uhr abgeschaltet werden können.

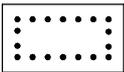
### 2.0 Schutz vorhandener Gehölzbestände

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände sind während der Bauphase gemäß DIN 18920

"Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", der "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen -ZTV - Baum" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) und der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS LP 4) zu schützen.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



Gemeinbedarfsfläche

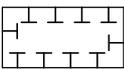


kirchliche Bildungseinrichtung



zur kirchlichen Bildungseinrichtung  
gehörende Spiel- und Sportanlagen

## Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen  
zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-  
wicklung von Natur und Landschaft



Maßnahmenbeschreibung siehe textliche  
Festsetzungen

## Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Verkehrsfläche mit besonderer Zweck-  
bestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

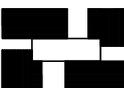


Straßenbegrenzungslinie

## Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze



Grenze des räumlichen Geltungs-  
bereiches des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

# HINWEISE

## Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten:

- hinsichtlich des Verfahrens sowie der Inhalte des Planes und der Planbegründung das Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- hinsichtlich der in der Planzeichnung getroffenen Festsetzungen die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. 01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548).

## Denkmalschutz

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringen Mengen meldepflichtig und müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden.

## Bergbauberechtigung

Das Planungsgebiet befindet sich im Erlaubnisfeld Schaumburg-Verkleinerung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co KG.

Es besteht somit eine Berechtigung zur Aufsuchung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.